

2. Zur Frage der sog. *clausula rebus sic stantibus*. Wird das Rücktrittsrecht des Verkäufers dadurch ausgeschlossen, daß die rechtzeitige Lieferung unterblieben ist?

II. Zivilsenat. Urf. v. 30. September 1921 i. S. D. & Co. (Bekl.)
w. R. (Kl.). II 573/20.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagten ist als sogenannter Generalvertreterin von der Firma Adam Opel das Alleinverkaufsrecht für einen gewissen Bezirk übertragen.

Durch schriftliche Verträge vom 25. Januar 1919 und 11. März 1919 verkaufte sie dem Kläger je einen Opel-Motorwagen (Droschke) zum Preise von 14500 M. Als „voraussichtliche Lieferzeit“ ist in dem ersten Vertrage „April/Mai 1919“, in dem zweiten „Mai/Juni 1919“ angegeben. Am 23. Oktober 1919 schrieb die Beklagte dem Kläger: Seit Ausbruch der Revolution habe die Firma Adam Opel unter fortgesetzten Arbeiterunruhen, Streiks usw. zu leiden, so daß nur wenige Wagen hätten fertiggestellt werden können. Seit etwa drei Wochen liege die Fabrik wegen Streiks der Arbeiter vollständig still, ob und wann die Arbeit wieder aufgenommen werden könne, lasse sich heute nicht übersehen. Unter diesen Umständen teile die Fabrik ihr, der Beklagten, mit, daß sie nicht in der Lage sei, die bis jetzt bestellten Wagen zu den jeinerzeit vereinbarten Preisen zu liefern; die Fabrik trete von dem Verkaufe zurück, sie betrachte den Streik als höhere Gewalt, die sie zum Rücktritt berechtige. Sie, die Beklagte, sei daher ebenfalls zu der Mitteilung gezwungen, daß sie die bisher in Auftrag genommenen Wagen nicht zu den jeinerzeit vereinbarten Preisen abliefern könne und daher auch ihrerseits vom Verkaufe zurücktreten müsse.

Mit der am 1. November 1919 eingereichten Klage verlangte der Kläger die Lieferung der beiden Wagen. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist zutreffend der Ansicht, daß der erste Richter fehl geht, indem er den vorliegenden Fall als einen solchen der sog. echten Unmöglichkeit (§ 275 BGB.) beurteilt. Es handelt sich nach dem von der Beklagten zu ihrer Verteidigung Vorgebrachten um einen der zur Zeit viel erörterten Fälle, in welchen ein Verkäufer aus der durch den Krieg oder die Revolution herbeigeführten Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse das Recht herleitet, die — an sich mögliche — Vertragserfüllung zu verweigern. Damit stimmt es auch überein, daß die Beklagte in dem Briefe vom 23. Oktober 1919 den Rücktritt nicht wegen Unmöglichkeit, sondern deshalb erklärt hat, weil sie zu dem vereinbarten Preise nicht mehr liefern könne, und daß sie auch im Prozesse vorgetragen hat, sie habe sich dem Kläger gegenüber jederzeit bereit erklärt, gegen einen erhöhten Preis die Wagen zu beschaffen. Sodann ist das Berufungsgericht der Meinung, es sei für die Frage, ob der Beklagten das Recht zugestanden habe, die Vertragserfüllung zu verweigern, bedeutungslos, daß die Beklagte nicht selbst die Herstellerin der verkauften Wagen ist, sondern als sog. Generalvertreterin des Fabrikanten abgeschlossen hat; wenn die Opelwerke der Beklagten gegenüber befugt gewesen seien, sich von dem Vertrage loszusagen, habe

die Beklagte das gleiche Recht dem Kläger gegenüber gehabt. Durch diese von der Revision nicht beanstandete Auffassung ist die Beklagte, die sich dem Kläger selbständig als Verkäuferin verpflichtet hat, jedenfalls nicht beschwert.

In seinen weiteren Ausführungen legt das Berufungsgericht dar, daß nach den eigenen tatsächlichen Behauptungen der Beklagten die Änderung der gesamten Verhältnisse, aus der die Befreiung von der Lieferpflicht abgeleitet werde, nicht vor Ende September 1919 eingetreten sei. Ferner ist erwogen, daß die Beklagte, ohne sich dem Einwande der Arglist auszusetzen, diesen wirtschaftlichen Umschwung nicht für sich geltend machen könne, wenn die Lieferung vorher hätte erfolgen sollen und schuldhaft verzögert worden sei. Eine solche schuldhafte Verzögerung ist dann daraus entnommen, daß die Wagen nach dem über die Erfüllungszeit Vereinbarten spätestens Ende Sommer 1919 — und damit vor der Umgestaltung der Verhältnisse — zu liefern gewesen wären, daß es der Beklagten nach dem Vertrag obgelegen hätte, zur gegebenen Zeit lieferungsbereit zu sein, und daß Umstände, die sie dieser Verpflichtung enthoben hätten, nicht vorlägen.

Diese Beurteilung ist insoweit bedenkenfrei, als das Berufungsgericht Gewicht darauf legt, ob die in Betracht kommende Umgestaltung der Verhältnisse vor oder erst nach Fälligkeit der Leistung der Beklagten eingetreten ist und ob das Fehlen der — nach der eigenen Erklärung der Beklagten nicht vorhanden gewesenen — rechtzeitigen Erfüllungsbereitschaft entschuldigend ist. Wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, wäre das von der Beklagten beanspruchte Rücktrittsrecht damit zu begründen, daß wegen der geänderten Verhältnisse die Erfüllung unter Umständen stattzufinden hätte, die im Hinblick auf § 242 BGB. und die dort gebotene Rücksichtnahme auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte die Aufrechterhaltung der Leistungspflicht nicht mehr als angängig erscheinen lassen. Regelmäßig versagt dieser Gesichtspunkt, wenn der Leistungspflichtige die Erfüllung ohne gerechtfertigten Grund verzögert und es so selbst bewirkt, daß er nur noch unter den zu seinen Ungunsten veränderten Verhältnissen erfüllen kann. Dabei ist es nicht, jedenfalls nicht allgemein erforderlich, daß bei Eintritt des an sich zur Herbeiführung der Befreiung geeigneten Umschwungs förmlicher Verzug des Schuldners im Sinne des § 284 BGB. vorliegt. Darauf kommt es nach § 287 BGB. nur an, wenn es sich um den Ausschluß des an sich gegebenen Befreiungsgrundes der sog. echten Unmöglichkeit handelt. Daher ist es bedeutungslos, wenn die Revision hervorhebt, daß das Berufungsgericht Verzug der Beklagten nicht annehme und daß ja auch eine — zur Herbeiführung des Verzugs erforderliche — Mahnung vor dem Eintritte des Befreiungsgrundes nicht erfolgt sei. Letzteres trifft übrigens nach dem Vorbringen der Parteien

nicht zu. Der Kläger hat ausdrücklich behauptet, daß er im Juli, August und September wiederholt auf Lieferung der Wagen gemahnt habe, und die Beklagte hat, soweit ersichtlich, diese Behauptung nicht bestritten. Nach dem in der Revisionsinstanz zu unterstellenden Sachverhalt fehlt es deshalb auch nicht — die Verzögerung der Lieferung als eine unentschuldigete vorausgesetzt — an dem vor der maßgebenden Umgestaltung der Verhältnisse eingetretenen Verzuge der Beklagten.

Mit der dargelegten Auffassung stimmt es überein, wenn der erste Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteile RGZ. Bd. 101 S. 74 angenommen hat, daß die den Verkäufer befreiende grundlegende Veränderung der Verhältnisse zwischen Vertragsabschluß und Liefertermin eingetreten sein müsse. Ebenso hat der dritte Zivilsenat in dem schon von dem Berufungsgericht angeführten Urteile vom 1. Juni 1920 III 1/20 die Berufung einer Kraftwagenfabrik auf den in Rede stehenden Befreiungsgrund nur für den Fall zugelassen, daß die Lieferungs-pflichtige sich nicht nach Eintritt der Fälligkeit der rechtzeitigen Erfüllung schuldhaft entzogen hat.